

Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte

Vom 09.09.99

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Universität Trier am 30. Juni 1999 die folgende Ordnung für die Diplom-Prüfung für Soziologen, Kaufleute und Volkswirte an der Universität Trier beschlossen. Diese Diplom-Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 09.09.99, Az: 15323 Tgb. Nr. 748/95, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

I. Zweck der Prüfungen

- § 1 Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Diplomgrade

II. Prüfungsausschuss

- § 3 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Prüfer und Beisitzer

III. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- § 6 Notwendige Anträge
- § 7 Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Fehlversuchen
- § 11 Behindertenregelung

IV. Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- § 12 Durchführung mündlicher Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

V. Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 14 Noten
- § 15 Ordnungsverstöße und Rücktritt

VI. Widerspruchsverfahren

- § 16 Widerspruchsverfahren

Zweiter Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

I. Allgemeine Vorschriften über die Diplom-Vorprüfungen

- § 17 Form und Zeitpunkt
- § 18 Unterlagen für den Antrag auf Zulassung

II. Inhalt und Ablauf der Diplom-Vorprüfungen

1. Diplom-Vorprüfung für Soziologen
 - § 19 Prüfungsleistungen
 - § 20 Gegenstand der Prüfung
2. Diplom-Vorprüfung für Betriebswirte und Volkswirte
 - § 21 Prüfungsleistungen
 - § 22 Gegenstand der Prüfung
3. Durchführung der Prüfungen
 - § 23 Klausuren
 - § 24 Ergänzende Prüfungsleistungen
 - § 25 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

III. Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- § 26 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Dritter Abschnitt

Diplom-Prüfung

- § 27 Gliederung und Gegenstand der Diplom-Prüfung

I. Diplom-Arbeit

- § 28 Unterlagen für den Antrag auf Bestellung eines Themenstellers der Diplom-Arbeit
- § 29 Zweck der Diplom-Arbeit
- § 30 Gruppenarbeiten
- § 31 Themenstellung
- § 32 Diplom-Arbeit der Soziologen
- § 33 Diplom-Arbeiten der Betriebswirte und Volkswirte
- § 34 Bearbeitungszeit
- § 35 Formvorschriften
- § 36 Beurteilung
- § 37 Wiederholung

II. Das Allgemeine Fach

- § 38 Sieben prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 39 Teilnahme

§ 40 Durchführung der Prüfung

§ 41 Bewertung

III. Klausuren und mündliche Prüfungen außerhalb des Allgemeinen Faches

1. Allgemeine Vorschriften

§ 42 Prüfungsfächer

§ 43 Unterlagen für den Antrag auf Zulassung

§ 44 Freiversuch

2. Hauptstudium der Soziologen

§ 45 Wählbare Schwerpunkte

§ 46 Erforderliche Leistungsnachweise

§ 47 Prüfungsfächer

§ 48 Wahlpflichtfächer

3. Hauptstudium der Betriebswirte und Volkswirte

§ 49 Wählbare Schwerpunkte

§ 50 Erforderliche Leistungsnachweise

§ 51 Prüfungsfächer

§ 52 Wahlpflichtfächer

4. Durchführung der Prüfungen

§ 53 Klausuren

§ 54 Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung

§ 55 Mündliche Ergänzungsprüfungen

5. Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

§ 56 Bewertung der Leistungen in den Prüfungsfächern

IV. Abschluss der Diplom-Prüfung

§ 57 Gesamtnote

§ 58 Endgültig nicht bestandene Diplom-Prüfung

§ 59 Zeugnis über die Diplom-Prüfung

§ 60 Diplom-Urkunde

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 61 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

§ 62 Anwendung

§ 63 In-Kraft-Treten

Anhang I : Studien- und Prüfungsschwerpunkte

Anhang II : Wahlpflichtfächer

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

I. Zweck der Prüfungen

§ 1

Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplom-Vorprüfungen und die Diplom-Prüfungen in den drei Studiengängen Soziologie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier. In jedem Studiengang ist das Studium in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.

(2) Die Diplom-Vorprüfung in jedem der drei Studiengänge dient dem Nachweis, dass der Kandidat* das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer Soziologie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, grundlegende Methodenkenntnisse und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplom-Prüfung für Soziologen, die Diplom-Prüfung für Betriebswirte und die Diplom-Prüfung für Volkswirte bildet jeweils den berufsqualifizierenden Abschluss der Diplomstudiengänge der Soziologie, der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplom-Prüfung in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen, fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner Studienfächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch die Diplom-Prüfung in Soziologie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, gesellschaftliche Zusammenhänge überblicken, soziale Probleme identifizieren, theoretisch und empirisch analysieren kann sowie die Fähigkeit besitzt, sein berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Darin ist die Zeit für die Ablegung der Diplom-Prüfung enthalten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) beträgt im Studiengang Soziologie 128 Semesterwochenstunden und in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre 130 Semesterwochenstunden.

§ 2

Diplomgrade

Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht nach dieser Prüfungsordnung auf Grund der bestandenen Diplom-Prüfung je nach Studiengang den akademischen Grad: "Diplom-Soziologe (Dipl.-Soz.)" bzw. "Diplom-Soziologin (Dipl.-Soz.)", "Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.)" bzw. "Diplom-Kauf-frau (Dipl.-Kffr.)", "Diplom-Volkswirt (Dipl.-Volksw.)" bzw. "Diplom-Volkswirtin (Dipl.-Volksw.)".

II. Prüfungsausschuss

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge nach dieser Prüfungsordnung besteht aus dem jeweiligen Dekan, drei weiteren Professoren oder Hochschuldozenten, zwei Studierenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder wissenschaftlichen Assistenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Hochschulprüfungsamtes. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein; einer von ihnen muss Soziologe, der andere Wirtschaftswissenschaftler sein.

(2) Die Vertreter der drei Gruppen werden vom Fachbereichsrat, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Prüfungsausschuss

a) achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,

b) berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplom-Arbeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungsordnung,

c) plant die Prüfungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung mit Hilfe des mit der Abwicklung der Prüfungen betrauten Hochschulprüfungsamtes der Universität,

d) entscheidet im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfern über die Zulassung von Hilfsmitteln, wobei der Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren ist,

e) bestellt die Prüfer und Beisitzer,

f) entscheidet insbesondere die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fälle.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Studierenden nehmen an der Entscheidung über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens in dem zu prüfenden Fach eine Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Zu Prüfern sind grundsätzlich die Professoren des jeweiligen Faches zu bestellen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 bestellen. Das Prüfungsrecht dieser Prüfer ist vom Prüfungsausschuss nach Art, Umfang und Dauer zu bestimmen und durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sorgen dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

III. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

§ 6 Notwendige Anträge

(1) Der Kandidat hat beim Hochschulprüfungsamt schriftlich zu beantragen:

- a) vor der ersten Teilprüfung die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 18),
- b) die Bestellung eines Themenstellers für die Diplom-Arbeit (§ 28),
- c) die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Diplom-Prüfungen (§ 43).

Er hat dabei die festgelegten Meldefristen einzuhalten.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen, die nach dieser Prüfungsordnung für einen der Anträge nach Absatz 1 erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7

Prüfungsfristen

(1) Zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung soll sich der Kandidat im 4. Semester und zum letzten Teil der Diplom-Prüfung im 8. Semester melden.

(2) Die Fristen für die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung sind in § 25 Abs. 2 und 3, § 37, § 40 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 3 geregelt. Auf § 15 Absatz 3 wird verwiesen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung kann vor Ablauf der nach Absätzen 1 und 2 für die betreffende Prüfung geltende Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplom-Arbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Bei Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung einer nach dieser Prüfungsordnung für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 8 Zulassung

(1) Über die Anträge nach § 6 Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter.

Die Anträge sind abzulehnen, wenn

1. die in § 18 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 43 genannten Unterlagen unvollständig sind oder

2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Studiengang Soziologie, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
3. der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 10 Abs. 6 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Prüfung erforderlich sind, oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
5. der Kandidat nicht in einem der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(2) Für Studierende an der Universität Trier außerhalb der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung muss sich die Berechtigung zur Teilnahme an einer Klausur des Grundstudiums bzw. der Diplom-Prüfung aus den Prüfungsanforderungen des eingeschriebenen Diplom-Studienganges bzw. Magister-Faches herleiten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland werden angerechnet. Weisen die Studiengänge in ihrem Aufbau nicht unerhebliche Unterschiede auf oder hat der Studierende sein Studium für längere Zeit unterbrochen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester beschließen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit ein fachlich vergleichbares Studium festgestellt wird.

(3) Studienzeiten an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit ein fachlich vergleichbares und gleichwertiges Studium festgestellt wird.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten an Hochschulen außerhalb Deutschlands sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten entfällt, wenn das Studium mehr als zehn Jahre zurückliegt.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Fehlversuchen

(1) Die Diplom-Vorprüfungen und diesen gleichwertige andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise, die nach dieser Prüfungsordnung Voraussetzung oder Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind, werden anerkannt, wenn sie in demselben Studiengang an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland abgelegt wurden. Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise aus einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise anerkannt, die nach dieser Prüfungsordnung Voraussetzung oder Bestand-

teil der Diplom-Vorprüfung sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Student hat die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) An Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erworbene Seminarscheine werden anerkannt, soweit sie sich einem der von dem Kandidaten zu wählenden Prüfungsfächer zuordnen lassen. Die Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungsteilen kann vom Prüfungsausschuss mit Auflagen verbunden werden.

Ein an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbener Seminarschein wird auf Antrag in die Note des Faches eingerechnet, wenn ein Fachvertreter des betreffenden Faches der Universität Trier dies vorschlägt.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Prüfung gilt Absatz 1 entsprechend. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplom-Arbeit anerkannt werden soll.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Absatz 1 Sätze 2 bis 6, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Über die Anerkennung sowie über die Anrechnung von Noten von Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines entsprechenden Fachvertreters der Universität Trier. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Ein Fehlversuch bleibt trotz Studiengang- oder Hochschulwechsel bestehen und wird auf die Anzahl der Versuche nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, wenn anderenfalls der erlangte Leistungsnachweis angerechnet worden wäre.

(7) Einschlägige berufspraktische Erfahrungen werden anerkannt.

(8) Das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen, Prüfungsleistungen und von Fehlversuchen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Behindertenregelung

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

IV. Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 12

Durchführung mündlicher Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Kandidaten, der Prüfer und des Beisitzers, die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Bei mündlichen Prüfungen kann der Prüfer die Anwesenheit von Studierenden des eigenen Faches zulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

V. Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 14 Noten

(1) Die einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer benotet. Eine Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch

wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

(= eine hervorragende Leistung)

2 = gut

(= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3 = befriedigend

(= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend

(= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend

(= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Die Noten können durch Erhöhen oder Senken der Notenziffern um 0,3 differenziert werden.

Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ergibt sich die Fachnote nur aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

(4) Wird aus den Noten mehrerer einzelner Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so ergeben sich folgende Noten:

1,0 bis 1,50 = sehr gut

über 1,50 bis 2,50 = gut

über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

über 4,00 = nicht ausreichend.

(5) Werden gemäß Absatz 4 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. einer Gesamtnote verwendet, so werden bei deren Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten gemäß Absatz 4 und Absatz 5 sind stets als ungewichtetes arithmetisches Mittel zu errechnen, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(7) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen. Der Kandidat kann die korrigierten Klausuren, die Protokolle über die mündlichen Prüfungen und das bzw. die Gutachten über die Diplom-Arbeit auf Wunsch einsehen.

(8) Die Bekanntgabe der Klausurergebnisse erfolgt mittels Aushang.

§ 15

Ordnungsverstöße und Rücktritt

(1) Mit der Rechtsfolge, dass die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und bei Klausuren die Zulassung zur mündlichen Prüfung verwirkt ist, werden die folgenden Ordnungsverstöße verbunden:

- a) wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird,
- b) wenn der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, oder
- c) wenn der Kandidat den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört und vom Prüfer bzw. vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.
- d) In schwerwiegenden Fällen gemäß Buchstabe b oder c kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Hochschulprüfungsamt vorliegen. Das Attest muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder des Attests eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden.

(3) Nach einem Ordnungsverstoß bzw. bei begründetem Rücktritt von der Prüfung (nach Wegfall des Rücktrittsgrundes) ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin anzumelden.

(4) Auf § 4 Abs. 6 wird verwiesen. Dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

VI. Widerspruchsverfahren

§ 16

Widerspruchsverfahren

Erhebt ein Kandidat schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung oder gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, so kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Stellungnahme des Hochschulprüfungsamtes dem Widerspruch abhelfen. Er kann Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters aufheben; er kann beschließen, dass der Kandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne von § 25 bzw. § 54 gilt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Zweiter Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

I. Allgemeine Vorschriften über die Diplom-Vorprüfungen

§ 17

Form und Zeitpunkt

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird in Teilprüfungen abgelegt.
- (2) Sie soll mit Ende des 4. Semesters abgeschlossen sein.

§ 18

Unterlagen für den Antrag auf Zulassung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a sind beizufügen:

- a) eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits in einem der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert hat und gegebenenfalls eine Erklärung, dass er sich bereits einer Diplom-Vorprüfung oder einer Diplom-Prüfung in einem der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und mit welchem Ergebnis unterzogen hat oder, dass er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- b) eine Erklärung und gegebenenfalls den Nachweis des Kandidaten über Fehlversuche im Sinne von § 10 Abs. 6.

- (2) Zu den einzelnen Teilprüfungen hat sich der Kandidat je-weils nach vom Prüfungsausschuss erlassenen Regeln verbindlich anzumelden.

Die Prüfungs- und Anmeldefristen werden beim Hochschulprüfungsamt und beim Sekretariat des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

II. Inhalt und Ablauf der Diplom-Vorprüfungen

1. Diplom-Vorprüfung für Soziologen

§ 19

Prüfungsleistungen

Gegenstand der studienbegleitenden Diplom-Vorprüfung sind die in § 20 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Prüfungsfächer. Mit dem Erwerb der elf Leistungsnachweise ist die Diplom-Vorprüfung bestanden.

§ 20

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die folgenden elf Prüfungsleistungen, über deren Bestehen jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen ist; und zwar zu Nummer 1 bis 4 mittels schriftlicher Hausarbeit und zu Nummer 5 bis 10 mittels Klausur:

1. Integrierte Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; dieser Leistungsnachweis kann bei Einwechslern ab dem zweiten Fachsemester wahlweise ersetzt werden durch einen weiteren Proseminarschein;
2. Forschungspraktikum,
3. Proseminar in Soziologie,
4. Proseminar in einem der unter Nummer 6 bis 10 genannten Prüfungsgebiete,
5. Einführung in die Wirtschaftsinformatik
6. Grundzüge der Soziologie I + II
7. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I + II
8. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I + II
9. Grundzüge der Statistik;
10. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung;
11. Abschlusskolloquium in den Prüfungsgebieten Nummer 6 und 10 zwecks Nachweis, dass der Kandidat sich die Literaturkenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Soziologiestudium erfolgreich weiterzuführen.

(2) Aus den Noten der Leistungsnachweise zu Nummer 2 bis 4 sowie Nummer 6 bis 11 wird die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gem. § 14 Abs. 4 und 5 errechnet. Die Noten der Leistungsnachweise zur Nummer 1 und Nummer 5 werden im Zeugnis lediglich aufgeführt.

(3) Im Anschluss an das Kolloquium gem. Absatz 1 Nr. 11 soll eine individuelle Beratung des Kandidaten durch die Prüfer vorgenommen werden.

2. Diplom-Vorprüfung für Betriebswirte und Volkswirte

§ 21

Prüfungsleistungen

Gegenstand der studienbegleitenden Diplom-Vorprüfungen sind die in § 22 Abs. 1 unter Nummer 1 bis 12 aufgeführten Prüfungsfächer. Mit dem Erwerb der zwölf Leistungsnachweise ist die Diplom-Vorprüfung bestanden.

§ 22

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die folgenden zwölf Prüfungsleistungen, über deren Bestehen jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen ist; und zwar zu Nummer 1 bis 3 mittels schriftlicher Hausarbeit und zu Nummer 4 bis 12 mittels Klausur:

1. Integrierte Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; dieser Leistungsnachweis kann bei Einwechslern ab dem zweiten Fachsemester wahlweise ersetzt werden durch einen weiteren Proseminarschein;
2. Praxisbezogene Studienform;
3. Proseminar in einem der unter Nummer 7 bis 11 genannten Prüfungsgebiete;
4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I;
5. Finanzbuchhaltung;
6. Einführung in die Wirtschaftsinformatik;
7. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I-III;
8. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I-III;
9. Grundzüge der Soziologie I + II;
10. Grundzüge der Statistik;
11. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung;
12. Grundzüge der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht).

(2) Aus den Noten der Leistungsnachweise zur Nummer 2 und 3 sowie Nummer 7 bis 12 wird die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gem. § 14 Abs. 4 und 5 errechnet. Die Noten der Leistungsnachweise zu Nummer 1 und Nummer 4 bis 6 werden im Zeugnis lediglich aufgeführt.

3. Durchführung der Prüfungen

§ 23

Klausuren

(1) Zur Teilnahme an den Klausuren gemäß § 20 bzw. § 22 muss der Kandidat sich in der vom Hochschulprüfungsamt angegebenen Frist für jede einzelne Klausur anmelden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die in § 20 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 bzw. in § 22 Abs. 1 Nr. 4 bis 12 genannten Klausuren beträgt je vier Stunden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die Aufgaben einer Klausur auch so gestellt werden, dass sie an zwei Terminen in insgesamt vier Stunden zu bearbeiten sind; die Bestimmungen des § 25 bleiben hiervon unberührt.

(3) In jedem Prüfungsgebiet sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

§ 24

Ergänzende Prüfungsleistungen

Wird eine schriftliche Hausarbeit (ein Referat, ein Literaturbericht, ein Arbeits- oder Abschlussbericht oder ein Protokoll) mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Kandidat diese Arbeit einmal überarbeiten, sofern er dies binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Prüfer beantragt. Wird die überarbeitete Fassung nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 25

Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Für jedes mit einer Klausur geprüfte Prüfungsfach hat der Kandidat zwei Versuche. Wird der zweite Versuch wiederum mit "nicht ausreichend" bewertet, schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung bei dem Prüfer an, der die zweite Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet hat. Ergibt sich aus Klausur und mündlicher Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 mindestens die Note "ausreichend", ist die entsprechende Prüfungsleistung bestanden.

(2) Die Anmeldung zum zweiten Versuch hat so zu erfolgen, dass er spätestens zum übernächsten Klausurtermin durchgeführt wird.

(3) Der Kandidat hat einmal nur in einem Klausur-Prüfungsfach einen dritten schriftlichen Versuch. Er muss sich dazu zum nächstmöglichen Termin melden.

(4) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung bzw. zur mündlichen Ergänzungsprüfung innerhalb der Fristen gem. Absatz 2 und Absatz 3, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet und gegebenenfalls ist die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung verwirkt.

III. Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

§ 26

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Soweit die Leistungsnachweise über die gem. § 20 bzw. § 22 erforderlichen Prüfungsleistungen dem Hochschulprüfungsamt nicht vorliegen, hat dies der Kandidat unverzüglich nach Erhalt des letzten Leistungsnachweises zu besorgen, damit über die bestandene Diplom-Vorprüfung möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden kann, das die in den einzelnen Prüfungsgebieten gem. § 20 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1 erzielten Noten sowie die gem. § 14 Abs. 5 errechnete Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Der Kandidat kann bis zum Vorliegen der Note seines letzten Leistungsnachweises beim Hochschulprüfungsamt beantragen, dass das Zeugnis nur die Prüfungsgebiete

gem. § 20 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1 sowie die Bestätigung, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, enthält.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine solche Bescheinigung zur Vorlage bei anderen Hochschulprüfungsämtern nennt darüber hinaus die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und die zugehörigen Fehlversuche und gibt an, inwieweit der Prüfungsanspruch noch besteht bzw., dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Dritter Abschnitt

Diplom-Prüfung

§ 27

Gliederung und Gegenstand der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung umfasst:

- a) die Diplom-Arbeit (Ziffer I mit § 28 bis § 37),
- b) die sieben prüfungsrelevanten Studienleistungen in dem jeweiligen Allgemeinen Fach (Ziffer II mit § 38 bis § 41),
- c) die Klausuren und mündlichen Prüfungen (Ziffer III mit § 42 bis § 56).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

I. Diplom-Arbeit

§ 28

Unterlagen für den Antrag auf Bestellung eines Themenstellers der Diplom-Arbeit

(1) Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplom-Arbeit gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b sind, soweit diese Unterlagen dem Hochschulprüfungsamt nicht bereits vorliegen, beizufügen:

- a) eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits in einem der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in

Deutschland studiert hat und gegebenenfalls eine Erklärung, dass er sich bereits einer Diplom-Prüfung in einem der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung und mit welchem Ergebnis an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland unterzogen hat, oder dass er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

b) eine Erklärung und gegebenenfalls den Nachweis des Kandidaten über Fehlversuche im Sinne von § 10 Abs. 6,

c) das Zeugnis über eine an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung über dieser Diplom-Vorprüfung gleichwertige Leistungen,

d) von Studierenden der Soziologie die Leistungsnachweise gem. § 46 Abs. 2 bzw. von Studierenden der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre zwei Leistungsnachweise gem. § 50 Abs. 2.

(2) Die Diplom-Arbeit kann auch nach der Absolvierung der Klausuren oder eines Teils der Klausuren angefertigt werden.

(3) Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bestehens des letzten Prüfungsfaches (§ 42) gestellt sein; der Prüfungsausschuss entscheidet über begründete Ausnahmefälle.

§ 29

Zweck der Diplom-Arbeit

Die Diplom-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden seines Faches zu bearbeiten.

§ 30

Gruppenarbeiten

(1) Die Diplom-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 29 erfüllt.

(2) Die Zahl der Kandidaten, die eine Gruppenarbeit verfassen, darf drei nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem themenstellenden Fachvertreter bzw. mit den themenstellenden Fachvertretern zulassen, dass eine Arbeit auch von mehr als drei Kandidaten gemeinsam angefertigt wird.

§ 31

Themenstellung

(1) Der Kandidat vereinbart mit dem von ihm gewählten Fachvertreter bzw. mit den von ihm gewählten Fachvertretern das Thema der Diplom-Arbeit.

Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen über das Thema.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplom-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(2) Das gem. Absatz 1 festgelegte Thema wird dem Hochschulprüfungsamt durch den Fachvertreter bzw. die Fachvertreter unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Das Hochschulprüfungsamt teilt darauf dem Kandidaten das Thema schriftlich mit.

(3) Die Bearbeitungsfrist gem. § 34 Satz 1 beginnt mit der Vereinbarung des Themas mit dem Themensteller und wird durch das Hochschulprüfungsamt festgelegt.

(4) Innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit gem. Absatz 3 kann das Thema der Diplom-Arbeit einmal zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Diplom-Arbeit als nicht begonnen. Von dieser Möglichkeit kann der Kandidat nur einmal Gebrauch machen.

§ 32

Diplom-Arbeit der Soziologen

(1) Für die Prüfung als Diplom-Soziologe ist das Thema der Diplom-Arbeit in der Regel mit einem Fachvertreter der Soziologie zu vereinbaren.

(2) Ein fächerübergreifendes Thema außerhalb der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung ist mit einem Fachvertreter der Soziologie und mit einem Vertreter des anderen Faches zu vereinbaren.

(3) Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplom-Arbeit gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b ist stattzugeben, wenn die in § 28 genannten Unterlagen vorgelegt werden.

§ 33

Diplom-Arbeiten der Betriebswirte und Volkswirte

(1) Für die Prüfung als Diplom-Kaufmann ist das Thema der Diplom-Arbeit in der Regel mit einem Fachvertreter der Betriebswirtschaftslehre zu vereinbaren.

(2) Für die Prüfung als Diplom-Volkswirt ist das Thema der Diplom-Arbeit in der Regel mit einem Fachvertreter der Volkswirtschaftslehre zu vereinbaren.

(3) Ein fächerübergreifendes Thema außerhalb der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung ist mit einem Fachvertreter der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre und mit einem Vertreter des anderen Faches zu vereinbaren.

(4) Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplom-Arbeit gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b ist stattzugeben, wenn die in § 28 genannten Unterlagen vorgelegt werden.

§ 34

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der themenstellende Fachvertreter bzw. die themenstellenden Fachvertreter die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal zwei Monate verlängern.

§ 35

Formvorschriften

(1) Die Diplom-Arbeit ist in zweifacher, bzw. bei Vereinbarung von zwei Fachvertretern in dreifacher Ausfertigung beim Hochschulprüfungsamt einzureichen. Wird die Diplom-Arbeit als Gruppenarbeit eingereicht, ist ein Exemplar für den Gutachter einzureichen und je ein Exemplar der einzelnen Gruppenmitglieder. Der Tag des Eingangs der Diplom-Arbeit beim Hochschulprüfungsamt ist als Abgabezeitpunkt aktenkundig zu machen.

(2) Der Kandidat hat die Erklärung abzugeben, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit in gleicher oder vergleichbarer Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 36 Beurteilung

(1) Wird die Diplom-Arbeit nicht innerhalb der Frist gem. § 34 eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Diplom-Arbeit wird von dem themenstellenden Fachvertreter und einem vom Prüfungsausschuss bestimmten zweiten Gutachter, im Falle des § 32 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 3 von den beiden themenstellenden Fachvertretern, ein schriftliches Gutachten erstattet. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die Begutachtung der Diplom-Arbeit nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, so kann er zulassen, dass die Diplom-Arbeit nur von dem themenstellenden Fachvertreter begutachtet wird. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Begutachtung um maximal zwei Monate verlängern.

(3) Die Diplom-Arbeit ist gemäß § 14 Abs. 2 zu bewerten.

(4) Wird die Diplom-Arbeit von dem themenstellenden Fachvertreter mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ein vom Prüfungsausschuss bestimmter zweiter Gutachter herangezogen.

(5) Wird die Diplom-Arbeit gem. Absatz 2 oder 4 von zwei Gutachtern bewertet und weicht deren Urteil voneinander ab, so wird die Note der Diplom-Arbeit gem. § 14 Abs. 4 errechnet.

§ 37

Wiederholung

Die Diplom-Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Dabei ist die Rückgabe des Themas der Diplom-Arbeit in der in § 31 Abs. 4 genannten Frist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplom-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Ist die Diplom-Arbeit nicht bestanden, muss der Kandidat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen ein Thema für die Wiederholung der Diplom-Arbeit vereinbaren (§ 31 Abs. 1). Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, gilt die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

II. Das Allgemeine Fach

§ 38

Sieben prüfungsrelevante Studienleistungen

Die Examensprüfung im Prüfungsfach Allgemeine Soziologie bzw. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre bzw. Allgemeine Volkswirtschaftslehre wird studienbegleitend mit sieben Teil-Klausuren abgelegt. Diese liegen am Ende der für den Erwerb dieser prüfungsrelevanten Studienleistungen jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Veranstaltungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig.

§ 39

Teilnahme

(1) Die Teilnahme an einer Teil-Klausur setzt voraus, dass der Studierende

- a) zumindest im 5. Fachsemester eingeschrieben ist, und
- b) vom eingeschriebenen Diplom-Studiengang bzw. Magister-Fach her zur Teilnahme an den Teil-Klausuren im jeweiligen Allgemeinen Fach berechtigt ist, und
- c) sich zu der Teilnahme an der jeweiligen Teil-Klausur angemeldet hat, und
- d) bei Einschreibung in einem der drei Studiengänge dieser Prüfungsordnung zumindest die drei Teilprüfungen Grundzüge der BWL, der VWL und der Soziologie der Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Fehlt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1, dann gilt die Teilnahme an der Teil-Klausur als nicht unternommener Versuch.

§ 40

Erbringung der prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Jede der sieben prüfungsrelevanten Studienleistungen des Abschlusses im Allgemeinen Fach wird im Wege einer Teil-Klausur von einer Stunde und im Falle des Absatzes 2 Satz 1 der mündlichen Ergänzungsprüfung erworben.

(2) Ist auch der zweite schriftliche Versuch in einem der sieben Teil-Klausurfächer mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, besteht für jedes der Ansprüche auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bei dem Prüfer dieser Klausur. Ergibt sich aus den Noten von Teil-Klausur und mündlicher Prüfung gem. § 14 Abs. 4 mindestens die Note „ausreichend“, dann ist die entsprechende prüfungsrelevante Studienleistung erworben. Andernfalls, wenn nicht Absatz 3 zutrifft, ist der Prüfungsanspruch für das Allgemeine Fach erschöpft und damit die Diplom-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden.

(3) Wenn der zweite schriftliche Fehlversuch vor dem Beginn des 9. Fachsemesters liegt, ergibt sich daraus unmittelbar der Anspruch auf einen dritten schriftlichen Versuch für dieses Teil-Klausurfach. Wird auch der dritte schriftliche Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist die Diplom-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teil-Klausur muss zum nächsten Klausurtermin für dieses Teil-Klausurfach erfolgen.

§ 41 Bewertung

(1) Für die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gilt § 14 entsprechend.

(2) Aus den Noten der sieben prüfungsrelevanten Studienleistungen wird die Durchschnittsnote gem. § 14 Abs. 4 und Abs. 5 errechnet.

(3) Die Note des Seminarscheins im Allgemeinen Fach wird vom Hochschulprüfungsamt bei der Notenbildung eingerechnet, wenn sich dadurch die Note gem. Absatz 2 für das Allgemeine Fach verbessert. In diesem Fall geht die Note des Seminarscheins mit einem Drittel Gewicht ein, so dass sich die Endnote für das Allgemeine Fach aus der doppelt gewichteten Durchschnittsnote gem. Absatz 2 und der Note aus dem Seminarschein, geteilt durch Drei, ergibt.

(4) Die Anrechnung gem. Absatz 3 gilt auch dann, wenn der Seminarschein erst nach den Teil-Klausuren erworben und gemäß § 46 Abs. 3 und 4 bzw. § 50 Abs. 3 und 4 eingereicht wird.

III. Klausuren und mündliche Prüfungen außerhalb des Allgemeinen Faches

1. Allgemeine Vorschriften

§ 42 Prüfungsfächer

Der unter Ziffer III geregelte Teil der Diplom-Prüfung umfasst die Klausuren und gegebenenfalls die mündlichen Ergänzungsprüfungen

- a) in den zum gewählten Schwerpunkt zusammengefassten Speziellen Fächern und in dem bzw. den Wahlpflichtfächern (§ 47 bzw. § 51) und auf Wunsch des Kandidaten
- b) in den Zusatzfächern (§ 47 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 3).

§ 43

Unterlagen für den Antrag auf Zulassung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen gem. § 6 Abs. 1 Buchst. c sind, soweit sie dem Hochschulprüfungsamt nicht bereits vorliegen, die in § 28 Abs. 1 Buchst. a bis Buchst. c sowie die in § 46 bzw. in § 50 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Dem Antrag sind außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen die folgenden verbindlichen Erklärungen beizufügen:

- a) eine Erklärung des Kandidaten, für welchen Studiengang dieser Prüfungsordnung der Abschluss erstrebt wird,
- b) eine Erklärung des Kandidaten, welchen Studienschwerpunkt gem. § 45 bzw. gem. § 49 er gewählt hat,
- c) eine Erklärung des Kandidaten, in welchen Wahlpflichtfächern gem. § 48 Abs. 1 bzw. gem. § 52 Abs. 1 er geprüft werden möchte,
- d) gegebenenfalls eine Erklärung des Kandidaten, dass er in Zusatzfächern gem. § 47 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 3 geprüft werden möchte,
- e) eine Erklärung des Kandidaten, auf welches Klausurfach (gemäß § 42) ein eingereichter Seminarschein mit Wahlmöglichkeit zugeordnet werden soll (vgl. § 56 Abs. 4 und Abs. 5),
- f) gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass sie ihre Diplomurkunde abweichend auf die männliche Form des akademischen Grades nach § 2 ausgestellt haben möchte.

§ 44 Freiversuch

(1) Jede bis zum Ende des achten Fachsemesters im ersten Versuch erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 42 (Klausur) wird als Freiversuch gewertet. Dies gilt auch für im ersten Versuch bis zum Ende des neunten Fachsemesters geschriebene Klausuren gemäß § 42, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Diplom-Arbeit abgegeben ist sowie die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 38 und die weiteren Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung (§ 46 Abs. 4 und § 47 bzw. § 50 Abs. 4 und § 51) erbracht sind. In jedem Prüfungsfach gemäß § 42 ist ein Freiversuch nur einmal möglich.

(2) Eine im Freiversuch nicht bestandene Klausurprüfung gilt als nicht unternommen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Klausurprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Klausurprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

2. Hauptstudium der Soziologen

§ 45

Wählbare Schwerpunkte

(1) Der unter Ziffer III geregelte Teil der Diplom-Prüfung für Soziologen erstreckt sich auf vier Prüfungsfächer, von denen mindestens zwei auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld bezogen sind. Nach Maßgabe des Lehrangebots sind die im Anhang I zu dieser Prüfungsordnung, Katalog C, genannten Tätigkeitsfelder als Studien- und Prüfungsschwerpunkte wählbar.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt durch eine Änderung des Anhangs I zu dieser Prüfungsordnung über die Einführung weiterer, auf andere Tätigkeitsfelder bezogene Studien- und Prüfungsschwerpunkte, wenn die notwendige personelle und sachliche Ausstattung gegeben ist.

§ 46

Erforderliche Leistungsnachweise

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen für Soziologen ist die Vorlage folgender Leistungsnachweise:

a) entweder je ein Seminarschein in Allgemeiner Soziologie, in Spezieller, auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogener Soziologie und einen weiteren in einem Prüfungsfach gem. § 47 Abs. 1,

b) oder ein Seminarschein in Allgemeiner Soziologie und ein Leistungsnachweis in einem Forschungspraktikum des Hauptstudiums. Der Leistungsnachweis in einem Forschungspraktikum des Hauptstudiums wird bei der Bildung der Endnoten der Prüfungs-

fächer gem. § 56 Abs. 2 und 3 je nach den von dem Kandidaten bearbeiteten Problemen einem der Prüfungsfächer gem. § 47 Abs. 1 zugerechnet.

(2) Für die Teilnahme an Klausuren (§ 47 Abs. 1) bis zum 8. Fachsemester einschließlich genügt bei Buchstabe a die Vorlage der beiden zuletzt genannten Leistungsnachweise und bei Buchstabe b die Vorlage des Leistungsnachweises aus einem Forschungspraktikum des Hauptstudiums.

(3) Für die Teilnahme an den Klausuren (§ 47 Abs. 1) ab dem 9. Fachsemester muss auch der nach Absatz 2 noch fehlende Leistungsnachweis in Allgemeiner Soziologie vorliegen.

(4) Hat der Kandidat die vier Klausuren (§ 47 Abs. 1) nach § 44 (Freiversuch) bestanden, dann muss der nach Absatz 2 noch fehlende Leistungsnachweis in Allgemeiner Soziologie bis zum Ende des 9. Fachsemesters eingereicht werden.

§ 47

Prüfungsfächer

(1) In der Prüfung zum Diplom-Soziologen sind Klausuren in folgenden Fächern zu schreiben:

a) die Spezielle, auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Soziologie,

b) die auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Betriebswirtschaftslehre oder die auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Volkswirtschaftslehre,

c) zwei Wahlpflichtfächer (§ 48 Abs. 1).

(2) Auf Wunsch des Kandidaten erstreckt sich die Prüfung auf weitere Fächer (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird, sofern der Kandidat keinen anderen Antrag stellt, in das Zeugnis aufgenommen; es wird jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Über das Zusatzfach „Betriebliches Ausbildungswesen“ erhält der Studierende eine Anlage zum Diplomzeugnis.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass bei sonstigen Wahlpflichtfächern gemäß § 48 Abs. 1 Buchst. c an Stelle der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. Ein solcher Beschluss gilt frühestens für Prüfungen, die sechs Monate nach der durch Aushang erfolgten Bekanntgabe stattfinden. § 44 (Freiversuch) gilt analog.

§ 48

Wahlpflichtfächer

(1) Wahlpflichtfächer im Sinne von § 47 Abs. 1 Buchst. c sind:

a) die Speziellen Betriebswirtschaftslehren und die Speziellen Volkswirtschaftslehren gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Kataloge A und B, soweit nicht nach § 47 Abs. 1 Buchst. b gewählt,

b) die Speziellen Soziologien gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Katalog C, soweit nicht bereits nach § 47 Abs. 1 Buchst. a gewählt,

c) sonstige Wahlpflichtfächer (nach Maßgabe des Lehrangebots) gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Katalog D. Für Wahlpflichtfächer aus dem Fachbereich II gilt die Teilstudien- und -prüfungsordnung für das Studium und die Prüfung von Wahlpflichtfächern bzw. Nebenfächern aus dem Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften in Diplomstudiengängen der Fachbereiche IV und VI an der Universität Trier.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Einführung weiterer Wahlpflichtfächer beschließen.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Wählbarkeit von Fächern ausschließen, die bei bestimmten Kombinationen des Studienganges mit einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht sinnvoll ist.

3. Hauptstudium der Betriebswirte und Volkswirte

§ 49

Wählbare Schwerpunkte

(1) Der unter Ziffer III geregelte Teil der Diplom-Prüfung für Betriebswirte bzw. für Volkswirte erstreckt sich auf vier Prüfungsfächer, von denen mindestens drei auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld bezogen sind. Nach Maßgabe des Lehrangebotes sind die im Anhang I zu dieser Prüfungsordnung, Kataloge A bzw. B genannten Tätigkeitsfelder als Studien- und Prüfungsschwerpunkte wählbar.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt durch eine Änderung des Anhangs I zu dieser Prüfungsordnung über die Einführung weiterer, auf andere Tätigkeitsfelder bezogene Studien- und Prüfungsschwerpunkte, wenn die notwendige personelle und sachliche Ausstattung gegeben ist.

§ 50

Erforderliche Leistungsnachweise

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen für Betriebswirte bzw. Volkswirte ist die Vorlage folgender Leistungsnachweise:

a) für Betriebswirte ein Seminarschein in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, für Volkswirte ein Seminarschein in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre,

b) ein Seminarschein in einem der speziellen Fächer des gewählten Schwerpunkts gem. § 51 Abs. 1 Buchst. a bis Buchst. c bzw. § 51 Abs. 2 Buchst. a bis Buchst. c und

c) ein Leistungsnachweis in einer praxisbezogenen Studienform des Hauptstudiums.

(2) Für die Teilnahme an Klausuren (§ 51 Abs. 1 bzw. Abs. 2) bis zum 8. Fachsemester einschließlich genügt die Vorlage der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Buchst. b und c.

(3) Für die Teilnahme an den Klausuren (§ 51 Abs. 1 bzw. Abs. 2) ab dem 9. Fachsemester muss auch der Leistungsnachweis im Allgemeinen Fach (Absatz 1 Buchst. a) vorliegen.

(4) Hat der Kandidat die vier Klausuren (§ 51 Abs. 1 bzw. Abs. 2) nach § 44 (Freiver such) bestanden, dann muss der nach Absatz 2 noch fehlende Leistungsnachweis im Allgemeinen Fach bis zum Ende des 9. Fachsemesters eingereicht werden.

§ 51

Prüfungsfächer

(1) In der Prüfung zum Diplom-Kaufmann sind Klausuren in folgenden Fächern zu schreiben:

a) die Spezielle, auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Betriebswirtschaftslehre,

b) die auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Volkswirtschaftslehre,

c) die auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Soziologie bzw. im Studiums- und Prüfungsschwerpunkt „Wirtschaftsprüfung und Controlling“ im Fach Wirtschaftsinformatik,

d) ein Wahlpflichtfach (§ 52 Abs. 1) .

(2) In der Prüfung zum Diplom-Volkswirt sind Klausuren in folgenden Fächern zu schreiben:

a) die Spezielle, auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Volkswirtschaftslehre,

b) die auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Betriebswirtschaftslehre,

c) die auf das gewählte Tätigkeitsfeld bezogene Soziologie,

d) ein Wahlpflichtfach (§ 52 Abs. 1) .

(3) Auf Wunsch des Kandidaten erstreckt sich die Prüfung auf weitere Fächer (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird, sofern der Kandidat keinen

anderen Antrag stellt, in das Zeugnis aufgenommen; es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Über das Zusatzfach „Betriebliches Ausbildungswesen“ erhält der Studierende eine Anlage zum Diplomzeugnis.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass bei sonstigen Wahlpflichtfächern gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d an Stelle der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. Ein solcher Beschluss gilt frühestens für Prüfungen, die sechs Monate nach der durch Aushang erfolgten Bekanntgabe stattfinden. § 44 (Freiversuch) gilt analog.

§ 52

Wahlpflichtfächer

(1) Wahlpflichtfächer im Sinne von § 51 Abs. 1 Buchst. d bzw. § 51 Abs. 2 Buchst. d sind:

a) die Speziellen Betriebswirtschaftslehren gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Katalog A, soweit nicht bereits nach § 51 Abs. 1 Buchst. a bzw. nach § 51 Abs. 2 Buchst. b gewählt,

b) die Speziellen Volkswirtschaftslehren gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Katalog B, soweit nicht bereits nach § 51 Abs. 1 Buchst. b bzw. nach § 51 Abs. 2 Buchst. a gewählt,

c) die Speziellen Soziologien gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Katalog C, soweit nicht bereits nach § 51 Abs. 1 Buchst. c bzw. nach § 51 Abs. 2 Buchst. c gewählt,

d) sonstige Wahlpflichtfächer (nach Maßgabe des Lehrangebots) gem. Anhang II zu dieser Prüfungsordnung, Katalog D. Für Wahlpflichtfächer aus dem Fachbereich II gilt die Teilstudien- und -prüfungsordnung für das Studium und die Prüfung von Wahlpflichtfächern bzw. Nebenfächern aus dem Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften in Diplomstudiengängen der Fachbereiche IV und VI an der Universität Trier.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Einführung weiterer Wahlpflichtfächer beschließen.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Wählbarkeit von Fächern ausschließen, die bei bestimmten Kombinationen des gewählten Studienganges mit einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 nicht sinnvoll ist.

4. Durchführung der Prüfungen

§ 53

Klausuren

(1) Zur Teilnahme an den Klausuren gemäß § 47 Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 2 muss der Kandidat sich in der vom Hochschulprüfungsamt angegebenen Frist für jede Klausur einzeln anmelden, wenn sie im Rahmen des § 44 (Freiversuch) geschrieben wird.

(2) Die nach Beginn des 9. Fachsemesters noch zu schreibenden Klausuren müssen auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Klausurtermine verteilt in einem Vorgang angemeldet werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren gem. § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und § 51 Abs. 2 beträgt vier Zeitstunden. Abweichend davon kann der Fachbereichsrat bestimmen, dass bei den Wahlpflichtfächern betreffend eine Sprache die Klausur zwei Zeitstunden beträgt. In diesem Falle findet eine ergänzende halbstündige mündliche Prüfung statt, eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 55 Abs. 1 kann nicht abgelegt werden.

(4) Für jedes Prüfungsfach werden zwei Prüfungstermine pro Jahr festgelegt. Zu jedem Prüfungstermin sollen Klausuren in allen Prüfungsfächern im Zeitraum von höchstens vier Wochen angesetzt werden. In dem Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

§ 54

Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung

(1) Wird eine Klausur außerhalb der Regelung des Freiversuchs (§ 44) geschrieben und wird sie als der somit erste reguläre Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. gilt sie nach § 15 als nicht bestanden, dann kann sie einmal und muss spätestens in dem dritten Termin in der Zählung des § 53 Abs. 2 wiederholt werden.

(2) Wird auch dieser zweite reguläre Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung an (§ 55).

(3) Führt auch diese mündliche Ergänzungsprüfung nicht zum Bestehen dieser Fachprüfung, dann kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten einmal für eine der vier Klausuren (§ 42) einen weiteren schriftlichen Versuch (der einmalige dritte reguläre Prüfungsversuch) zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigen.

(4) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung zu dem in Absatz 1 bzw. Absatz 3 bestimmten Termin, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 55

Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) Ist der zweite reguläre Prüfungsversuch (§ 54 Abs. 1 und 2) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, dann muss sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen bei dem Prüfer der die Klausur bewertet hat. Satz 1 gilt nicht im Falle des § 15 Abs. 1.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum nächsten Anmeldetermin zu den Klausuren abgelegt werden.

(3) Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich nach dem Aushang der Klausurergebnisse bekannt zu geben.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

§ 56

Bewertung der Leistungen in den Prüfungsfächern

(1) Die im Hauptstudium zu erbringenden Klausuren und die mündlichen Prüfungen werden gem. § 14 Abs. 2 bewertet. Für die Bewertung der Klausuren gilt § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn es sich um den letzten schriftlichen Versuch in einem Prüfungsfach handelt.

(2) Für jedes Prüfungsfach gem. § 47 Abs. 1 bzw. gem. § 51 Abs. 1 bzw. gem. § 51 Abs. 2 wird eine Endnote vergeben. Sie wird in Prüfungsfächern, für die kein unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachter Leistungsnachweis eingereicht wurde, entweder

a) nur aus der Klausurnote gebildet oder

b) in den Fällen des § 55 Abs. 1 aus der Note für die Klausur und für die mündliche Prüfung gleichgewichtet errechnet gem. § 14 Abs. 4.

(3) Ein eingereichter Seminarschein wird vom Hochschulprüfungsamt bei der Notenbildung eingerechnet, wenn sich dadurch die Note für das Prüfungsfach verbessert. Wird ein eingereichter Leistungsnachweis eingerechnet, so ergibt sich die Endnote aus der doppelgewichteten Note in der Klausur und der Note aus dem Leistungsnachweis oder für den Fall, dass eine mündliche Prüfung absolviert wurde, aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus der Klausur, der mündlichen Prüfung und dem eingereichten Leistungsnachweis. Dieses Verfahren gilt auch für Zusatzfächer (§ 47 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 3).

Im Falle einer mit "nicht ausreichend" bewerteten Klausur kann der Leistungsnachweis für die Bildung der Endnote in dem betreffenden Prüfungsfach nur mit herangezogen werden, wenn durch die mündliche Prüfung gemäß § 55 Abs. 1 in diesem Fach zunächst mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

(4) Die eingereichten Seminarscheine werden in Verbindung mit der Zulassung (§ 43) auf die Klausurfächer zugeordnet. Die Prüfungsleistung eines anrechenbaren Seminarscheines muss bei den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 vor der Klausur erbracht werden, auf deren Ergebnis er angerechnet werden soll.

IV. Abschluss der Diplom-Prüfung

§ 57

Gesamtnote

(1) Für die bestandene Diplom-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird gemäß § 14 Abs. 5 aus der doppelt gewichteten Note der Diplom-Arbeit, aus der Note für das Allgemeine Fach (§ 41) und aus den gemäß § 56 Abs. 1 bis 3 errechneten Endnoten der vier Prüfungsfächer, bei Betriebswirten und Volkswirten auch aus der Note des

Leistungsnachweises gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. c errechnet und gemäß § 14 Abs. 4 festgelegt.

Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplom-Arbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 58

Endgültig nicht bestandene Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Arbeit gemäß § 37 oder im Allgemeinen Fach gemäß § 40 Abs. 2 bzw. Abs. 3 oder in einem der vier weiteren Prüfungsfächer gemäß § 54 und § 55 nicht mindestens die Note "ausreichend" erreicht hat.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine solche Bescheinigung zur Vorlage bei anderen Hochschulprüfungsämtern nennt darüber hinaus die zur Diplom-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und die zugehörigen Fehlversuche und gibt an, inwieweit der Prüfungsanspruch noch besteht bzw., dass die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 59

Zeugnis über die Diplom-Prüfung

(1) Hat ein Kandidat die Diplom-Prüfung bestanden, erhält er über ihr Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplom-Arbeit und der Arbeit, mit der der Leistungsnachweis gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. c erworben wurde, ferner die in der Diplom-Arbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern einschließlich der Zusatzfächer gemäß § 47 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 3 erzielten Endnoten, die Note des Leistungsnachweises gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. c sowie die Gesamtnote gemäß § 57.

Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Diplom-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten erbrachten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 60

Diplom-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis gem. § 59 Abs. 1 und 2 wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Prüfung für Soziologen gemäß den besonderen Bestimmungen der §§ 32, 38 und 45 bis 48 abgelegt, wird ihm der akademische Grad "Diplom-Soziologe" bzw. "Diplom-Soziologin" verliehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Prüfung für Betriebswirte gemäß den besonderen Bestimmungen der §§ 33, 38, 49, 50, 51 Abs. 1 und 52 abgelegt, wird ihm der akademische Grad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau" verliehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Prüfung für Volkswirte gemäß den besonderen Bestimmungen der §§ 33, 38, 49, 50, 51 Abs. 2 und 52 abgelegt, wird ihm der akademische Grad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin" verliehen.

(5) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 61

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) .

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Hat der Prüfungsausschuss eine Diplom-Prüfung gemäß Absatz 1 in Gänze für nicht bestanden oder gemäß Absatz 2 für ungültig erklärt, so ist mit dem Diplom-Zeugnis die Diplom-Urkunde einzuziehen.

§ 62 Anwendung

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zum Vordiplom zugelassen werden. Wer sich im Wintersemester 1999/2000 im fünften Fachsemester befindet, absolviert die Diplom-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung. Für alle anderen Studierenden gilt die Prüfungsordnung vom 21. Oktober 1991 gemäß § 63 Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. März 2004.

§ 63 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung des § 62 die Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte in der Fassung vom 21. Oktober 1991 (StAnz. S. 1299), geändert durch Ordnung vom 9. September 1994 (StAnz. S. 986) außer Kraft.

Trier, den 09. September 1999

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Prof. Dr. Dieter Baum

Anhang I zu § 45 Abs. 1 und § 49 Abs. 1:

Studien- und Prüfungsschwerpunkte

A Schwerpunkte im Rahmen der Diplom-Prüfung für Betriebswirte sind:

- 10. Absatz, Markt, Konsum (AMK)
- 20. Arbeit, Personal, Organisation (APO)
- 30. Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer (IB/EL)
- 40. Services Administration & Management (SAM)
- 50. Tourismus, Regional- und Siedlungsentwicklung (TRS), Schwerpunktbezeichnung für BWL: Strategisches Tourismusmanagement
- 60. Bildung und Kultur
- 70. Finanzwissenschaft/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (FBS)
- 80. Geld, Kredit, Währung/Finanzwirtschaft (GKF)
- 90. Wirtschaftsprüfung und Controlling (WPC)

B Schwerpunkte im Rahmen der Diplom-Prüfung für Volkswirte sind:

- 10. Absatz, Markt, Konsum (AMK)
- 20. Arbeit, Personal, Organisation (APO)
- 30. Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer (IB/EL)
- 40. Services Administration & Management (SAM)
- 50. Tourismus, Regional- und Siedlungsentwicklung, Schwerpunktbezeichnung für VWL: Stadt- und Regionalökonomie
- 70. Finanzwissenschaft/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (FBS)
- 80. Geld, Kredit, Währung/Finanzwirtschaft (GKF).

C Schwerpunkte im Rahmen der Diplom-Prüfung für Soziologen sind:

- 10 Absatz, Markt, Konsum (AMK)
- 20. Arbeit, Personal, Organisation (APO)
- 30. Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer (IB/EL)
- 40. Services Administration & Management (SAM)
- 50. Tourismus, Regional- und Siedlungsentwicklung (TRS), Schwerpunktbezeichnung für Soziologie: Siedlungs-, Umwelt- und Planungssoziologie
- 60. Bildung und Kultur

Anhang II zu § 48 Abs. 1 und § 52 Abs. 1:

Wahlpflichtfächer

A Wahlpflichtfächer entsprechend den Speziellen Betriebs-wirtschaftslehren gem. § 52 Abs. 1 Buchst. a:

- 1. Marketing (aus: AMK)
- 2. Personalwesen (aus: APO)
- 3. Internationale Unternehmensführung (aus: IB/EL)
- 4. Verwaltungsökonomie (aus: SAM)
- 5. Dienstleistungsökonomie (aus TRS)
- 6. Tourismusmanagement (aus: TRS)
- 7. Mittelstandsökonomie (aus: TRS)
- 8. Betriebliche Bildung (aus: Bildung und Kultur)
- 9. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (aus: FBS)
- 10. Finanzwirtschaft (aus: GKF)
- 11. Rechnungswesen (aus: WPC)
- 12. Wirtschaftsinformatik (aus: WPC)

B Wahlpflichtfächer entsprechend den Speziellen Volkswirt-schaftslehren gem. § 52 Abs. 1 Buchst. b:

- 13 Konsumforschung und Verbraucherpolitik (aus: AMK)
- 14. Arbeitsmarktpolitik (aus: APO)
- 15. Außenwirtschaft/Entwicklungsländer (aus: IB/EL)
- 16. Sozialpolitik (aus: SAM)
- 17. Stadt- und Regionalökonomie (aus: TRS)
- 18. Bildung und Beruf (aus: Bildung und Kultur)
- 19. Finanzwissenschaft (aus: FBS)
- 20. Geld, Kredit, Währung (aus: GKF)

C Wahlpflichtfächer entsprechend den Speziellen Soziologien gem. § 52 Abs. 1 Buchst. c:

21. Konsumsoziologie/Mediensoziologie (aus: AMK)
22. Arbeits- und Betriebssoziologie (aus: APO)
23. Ethnologie (aus: IB/EL)
24. Sozialplanung (aus: SAM)
25. Siedlungs-, Umwelt- und Planungssoziologie (aus: TRS)
26. Familie und Jugend (aus: Bildung und Kultur)

D Sonstige Wahlpflichtfächer gem. § 52 Abs. 1 Buchst. d:

27. Arbeits- und Arbeitsprozeßrecht (zu APO)
28. Chinesisch
29. Empirische Sozialforschung
30. Erziehungswissenschaft
31. Europäische Wirtschaftspolitik
32. Finanzverfassung und Steuerrecht (zu FBS)
33. Geographie
34. Geschichte
35. Gesundheitsökonomie
36. Institutionelle Grundlagen der Europäischen Wirtschafts- und Umweltpolitik
37. Italienisch
38. Japanisch
39. Katholische Theologie/Christliche Sozialwissenschaft
40. Kommunalfinanzen und Kommunalwirtschaft
41. Kunstgeschichte
42. Linguistik
43. Literaturwissenschaft
44. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
45. Öffentliches Recht (zu VWL/Stadt- und Regionalökonomie)
46. Philosophie
47. Politikwissenschaft
48. Portugiesisch
49. Psychologie
50. Russisch
51. Sozialpsychologie
52. Sozialrecht (zu SAM)
53. Spanisch
54. Statistik
55. Umweltökonomie
56. Vertrags- und Wettbewerbsrecht (zu AMK)
57. Wissenschaftstheorie

E Nur als Zusatzfächer wählbar (gemäß § 47 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 3):

58. Betriebliches Ausbildungswesen
59. Wirtschaftsenglisch (eigene Prüfungsordnung)
60. Wirtschaftsfranzösisch (eigene Prüfungsordnung)